

## **Präambel**

Die Grundlage für die Errichtung eines Palliativnetzes im Kreis Herford ist die Auffassung, dass Lebensqualität und Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen erhalten und verbessert werden müssen. Diesen soll ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in der vertrauten Umgebung oder in stationären Pflegeeinrichtungen ermöglicht werden. Dabei stehen die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Kranken sowie die Belange ihrer vertrauten Personen im Mittelpunkt der Versorgung.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „PalliativNetz Kreis Herford“.

Der Sitz des Vereins ist Herford.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Das Palliativnetz hat den Zweck, die interdisziplinäre und institutionsübergreifende Palliativversorgung im Kreis Herford zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er fördert die öffentliche Gesundheitspflege im Kreis Herford.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch Maßnahmen zur:

1. Vernetzung und Umsetzung der palliativen Versorgung und Begleitung
2. Umsetzung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)
3. Errichtung einer zentralen Koordination der Palliativversorgung.
4. Förderung von Fortbildung, Qualifizierung und Qualitätssicherung.
5. Förderung und Unterstützung eines trägerübergreifenden Fachpflegedienstes
6. Entwicklung von Informationsstrategien und Öffentlichkeitsarbeit
7. Der Verein kann Gesellschafter und Betreiber von -den Satzungszwecken entsprechenden- Einrichtungen werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, insbesondere Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und von diesem zu bescheiden.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Ausschluss kann nur schriftlich aus wichtigem Grund erfolgen, etwa ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl, sowie Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von drei Wochen schriftlich – auch per Telefax oder Email möglich – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht

(7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden und Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie sollen die verschiedenen Berufsgruppen des Palliativnetzes ausgewogen repräsentieren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit, darunter 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Die Einladung durch die Geschäftsführung muss schriftlich – auch per Telefax oder Email möglich – erfolgen. Bei der Einberufung des Vorstandes ist die Bekanntgabe einer Tagesordnung erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.  
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.  
Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AGF- Arbeitsgemeinschaft Gesundheitsförderung Kreis Herford e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, palliative Zwecke zu verwenden hat.

Herford, 08.06.2016